

Sperrfristen (§ 287a InsO)

Für Ihren Insolvenzantrag gibt es möglicherweise Sperrfristen zu beachten. Diese können, 3, 5 oder 10 Jahre sein und liegen vor, wenn Sie bereits einmal die Restschuldbefreiung beantragt, erteilt oder versagt bekommen haben.

Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn dem Schuldner

1. in den letzten **zehn Jahren** Restschuldbefreiung erteilt
2. oder in den letzten **fünf Jahren** nach § 297 InsO versagt wurde oder
3. in den letzten **drei Jahren** Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 oder nach § 296 versagt wurde; dies gilt auch, wenn die Restschuldbefreiung aufgrund § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 nachträglich versagt wurde (§ 297a InsO).

In diesen Fällen hat das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

Dies ist der Versuch, ein ziemlich schwieriges Gesetz und eine breit gestreute Rechtsprechung kurz und knapp zusammenzufassen. Für Ihren speziellen Einzelfall hilft aber am besten das Gespräch mit Ihrem Berater. Mit diesen Tipps können Sie jedoch grobe Fehler vermeiden und Ihre Unterlagen gezielter durchsuchen.

Und immer daran denken:

- **Halten Sie Kontakt zum Insolvenzverwalter, dem Gericht und der Schuldnerberatungsstelle!**